

Festschrift für  
Ekkehard Schumann  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von  
PETER GOTTWALD  
und HERBERT ROTH

---

Mohr Siebeck

Festschrift für  
Ekkehard Schumann



Festschrift für  
Ekkehard Schumann  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von  
Peter Gottwald und Herbert Roth

Mohr Siebeck

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

Festschrift für Ekkehard Schumann : zum 70. Geburtstag / Hrsg.:

Peter Gottwald ; Herbert Roth. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2001

ISBN 3-16-147601-8 / eISBN 978-3-16-162924-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen.

## Zum Geleit

Am 28. Dezember 2001 feiert Ekkehard Schumann seinen 70. Geburtstag. Freunde, Weggefährten und Fachkollegen haben sich aus diesem Anlass zusammengefunden, um in ihm eine bedeutende Persönlichkeit zu ehren, die im Zivilprozessrecht und in der Kulturpolitik des Landes Bayern Hervorragendes geleistet hat.

Ekkehard Schumann wurde am 28. Dezember 1931 in Leipzig als Sohn des Landgerichtsdirektors Hermann Schumann und seiner Ehefrau Marianne geboren. 1950 legte er das Abitur an der humanistischen Thomasschule in Leipzig ab. Bereits seit 1949 war er Mitglied einer Widerstandsgruppe der Jungen Gemeinde der Evangelischen Kirche. Als Folge dieser Tätigkeit wurde er 1951 verhaftet, konnte aber 1952 aus der Haftanstalt Zwickau/Sachsen befreit werden; die Flucht nach Westberlin gelang.

Dort begann Ekkehard Schumann ein Studium der Philosophie und der Rechtswissenschaft an der Freien Universität. Er setzte seine Studien an der Universität Zürich und der Universität München fort. Auslandsstudien in London und in Ann Arbor (Michigan, USA) folgten. 1957 legte er die Erste Juristische Staatsprüfung, 1961 die Zweite Juristische Staatsprüfung in München ab. Von 1958 an war er wissenschaftlicher Assistent an der Ludwig-Maximilians-Universität in München bei Professor Rudolf Pohle. Bei ihm promovierte er 1961 und habilitierte sich 1967 für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie.

Unmittelbar darauf wurde Ekkehard Schumann zum ordentlichen Professor an der neu gegründeten Universität Regensburg, auf den Lehrstuhl für Prozessrecht und Bürgerliches Recht berufen. 1969/70 diente er der damaligen noch Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Dekan und anschließend als Prodekan. Ekkehard Schumann blieb Regensburg bis zu seiner Emeritierung treu; ehrenvolle Rufe an die Universitäten Hamburg und Augsburg lehnte er ab.

Früh hat Ekkehard Schumann die Verbindung des Zivilprozessrechts zum Verfassungsrecht und die Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs für das deutsche Prozessrecht erfaßt. Sein monographischer Kosmos des Zivilprozessrechts, den er 1979 unter dem bescheidenen Titel „Einleitung“ zum Stein-Jonas-Kommentar zur ZPO veröffentlicht hat, hat ihn zu einem Großen unseres Fachs gemacht.

Ekkehard Schumann hat es bald auch zur Hochschulpolitik gezogen. 1972/73 war er Landesvorsitzender des Hochschulverbandes Bayern. 1974 wurde er zum Mitglied des Bayerischen Senats gewählt und gehörte diesem Gremium als

Vertreter der bayerischen Hochschulen bis 1999 an. Schumann war vor allem im Ausschuss für Kulturpolitik sowie im Rechts- und Verfassungsausschuss tätig. Von 1980 bis 1999 war er Vorsitzender des Ausschusses für Kulturpolitik, von 1980 bis 1996 Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Senats, zunächst als Schriftführer, von 1988 bis 1994 als II. Vizepräsident, bis 1996 als I. Vizepräsident des Bayerischen Senats.

Von 1985 bis 1999 war er schließlich noch stellvertretender Vorsitzender des Medienrates der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien.

Seine Verdienste um die Wissenschaft vom Zivilprozessrecht wurden 1996 mit dem juristischen Ehrendoktor der Universität Athen ausgezeichnet. Für sein langjähriges Engagement um eine konservative, aber doch zukunftsorientierte offene Kulturpolitik erhielt er 1981 den Bayerischen Verdienstorden, 1984 das Bundesverdienstkreuz am Bande, 1988 das Bundesverdienstkreuz I. Klasse sowie 1985 die Bayerische Verfassungsmedaille des Landtags in Silber und 1989 in Gold.

Wirrnisse in den letzten Jahren der Senatstätigkeit und gesundheitliche Probleme hat Ekkehard Schumann mit Disziplin, Kraft und Energie überwunden, sodass er nunmehr den verdienten Ruhestand nicht nur als heiteres Familienoberhaupt im Kreise seiner Familie genießen kann, sondern wir von ihm auch noch manchen wissenschaftlichen Beitrag voll Altersweisheit erwarten können.

„Ad multos annos!“

Im Dezember 2001

Peter Gottwald und Herbert Roth

# Inhalt

Zum Geleit .....	V
<i>Ekkehard Becker-Eberhard</i>	
Probleme des Laufs der Verjährungsfrist bei der Anwalts- und Steuerberaterhaftung .....	1
<i>Christian Berger</i>	
Beweisaufnahme vor dem Europäischen Gerichtshof .....	27
<i>Kostas E. Beys</i>	
Einstweilige Verfügungen an der Grenze der akademischen Freiheit .....	43
<i>Wolfgang Brehm</i>	
Rechtsfortbildungszweck des Zivilprozesses .....	57
<i>Wolf-Rüdiger Bub/Jens Petersen</i>	
Konfusion und Insichprozess .....	71
<i>Hans W. Fasching</i>	
Strafurteil und Zivilprozess .....	83
<i>Hans Friedhelm Gaul</i>	
Rechtswegerschöpfung im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG und Wiederaufnahme des Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit .....	89
<i>Walter Gerhardt</i>	
Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten – eine Besonderheit im Zivilprozess? .....	133
<i>Peter Gottwald</i>	
Schließt sich die „Abseitsfälle“? Rechtliches Gehör, Treu und Glauben im Prozess und Urteilsanerkennung .....	149
<i>Wolfgang Grunsky</i>	
Überlegungen zur Konkurrenz mehrerer Klageabweisungsgründe .....	159
<i>Ulrich Haas/Martin J. Beckmann</i>	
Justizgewährungsanspruch und Zeugenschutzprogramm .....	171
<i>Ludwig Häsemeyer</i>	
Rechtskultur in einer materiell wie formell mehrschichtigen Rechtsordnung? .....	197
<i>Wolfram Henckel</i>	
Einwirkung des Insolvenzverfahrens auf schwebende Prozesse .....	211

<i>Peter Huber</i>	
Die isolierte Vollstreckungsstandschaft .....	227
<i>Othmar Jauernig</i>	
Außerordentliche Rechtsbehelfe .....	241
<i>Konstantinos D. Kerameus</i>	
Development of Enforcement Proceedings in a Comparative Perspective ..	259
<i>Harald Koch</i>	
Anerkennungsfähigkeit ausländischer Prozeßvergleiche .....	267
<i>Walter F. Lindacher</i>	
Zur Mitwirkung der Parteien bei der Ermittlung ausländischen Rechts ...	283
<i>Hans-Joachim Musielak</i>	
Rechtskraftprobleme bei Nachforderungsklagen .....	295
<i>Hanns Prütting</i>	
Die Strukturen des Zivilprozesses unter Reformdruck und europäische Konvergenz? .....	309
<i>Bruno Rimmelspacher</i>	
Zugangsvoraussetzungen zum Rechtsmittelgericht .....	327
<i>Herbert Roth</i>	
Gespaltener Gerichtsstand .....	355
<i>Eberhard Schilken</i>	
Zur Rechtsnatur der Ermittlung ausländischen Rechts nach § 293 ZPO ..	373
<i>Peter Schlosser</i>	
Die ZPO auf dem Wege zum Urteil mit vereinbartem Inhalt? .....	389
<i>Karsten Schmidt</i>	
Zivilprozess und Europakartellrecht .....	405
<i>Ulrich Spellenberg</i>	
Der Anwendungsbereich der EheGVO („Brüssel II“) in Statussachen .....	423
<i>Andreas Spickhoff</i>	
Nichtige Überweisungsbeschlüsse und Drittschuldnerschutz .....	443
<i>Astrid Stadler</i>	
Musterverbandsklagen nach künftigem deutschen Recht .....	465
<i>Rolf Stürmer</i>	
Zur Struktur des europäischen Zivilprozesses .....	491
<i>Max Vollkommer</i>	
Zur Einführung der Gehörzüge in den Zivilprozess .....	507
<i>Gerhard Wagner</i>	
Rechtswahlfreiheit im Schiedsverfahren: Ein Probierstein für die juristische Methodenlehre .....	535

*Gerhard Walter*

Lis alibi pendens und forum non conveniens: Von der Konfrontation über  
die Koordination zur Kooperation ..... 559

*Manfred Wolf*

Die Befreiung des Verjährungsrechts vom Streitgegenstandsdenken ..... 579

*Albrecht Zeuner*

Überlegungen zum Begriff des Rechtsverhältnisses i. S. von § 256 ZPO ... 595

Verzeichnis der Schriften von Ekkehard Schumann ..... 613

Autorenverzeichnis ..... 627



# Probleme des Laufs der Verjährungsfrist bei der Anwalts- und Steuerberaterhaftung

*Ekkehard Becker-Eberhard*

## *I. Einleitung und Problemaufriß*

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, daß Anwälte von ihren Mandanten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Neben vielfachen Problemen bei der Haftungsbegründung und -ausfüllung spielen dabei vor allem Fragen der *Verjährung* eine erhebliche Rolle. Nachdem das soeben auf den parlamentarischen Weg gebrachte Schuldrechtsmodernisierungsgesetz<sup>1</sup> die für Anwälte geltende Verjährungsregel des § 51b BRAO einstweilen noch nicht angreift, werden diese Probleme auf absehbare Zeit noch unverändert bestehen bleiben.

Als Grundlage für die anwaltliche Haftung kommt vornehmlich das Mandantschaftsverhältnis, also der Anwaltsvertrag, in Betracht. Er ist meist Dienst-, gelegentlich auch Werkvertrag. In beiderlei Typisierung verfügt er über ein hinsichtlich der hier in Rede stehenden Schäden allenfalls spärlich kodifiziertes Gewährleistungs- und Schlechterfüllungsrecht. Regelmäßig wird sich ein Regreßanspruch gegen einen Anwalt daher auf *positive Forderungsverletzung* und *culpa in contrahendo* stützen. Seltener werden deliktsrechtliche Tatbestände erfüllt sein. Für die erstgenannten Ansprüche gilt nach dessen unmißverständlicher Formulierung statt der regelmäßigen Verjährungsfrist des BGB die dreijährige Verjährungsfrist des § 51b BRAO. Sie beginnt mit der *Entstehung des Anspruchs*, spätestens mit *Beendigung des Mandats*. Für die letztgenannten Ansprüche gilt an sich § 852 I BGB bisheriger Fassung (bzw. nach seinem Inkrafttreten § 199 BGB in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes), d.h. eine *kenntnisabhängig* laufende Verjährungsfrist. Konkurrieren deliktische mit anwaltsvertraglichen Ansprüchen, wendet die im Ergebnis h.M. auf den aus fahrlässigem Delikt entstandenen Regreßanspruch allerdings ebenfalls § 51b BRAO an.<sup>2</sup> Die Vorschrift soll die Anwälte davor bewahren, durch die Folgen

---

<sup>1</sup> BT Drucks 14/6040 und BR Drucks 338/01.

<sup>2</sup> *Vollkommer*, Anwaltschaftsrecht, 1989, Rn. 454; *Borgmann/Haug*, Anwaltschaftung, 3. Aufl. 1995, § 48 Rn. 11; *Feurich/Braun*, BRAO, 5. Aufl. 2000, § 51b Rn. 9; *Jesnitzer/Blumberg*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2000, § 51b Rn. 14; *Kleutgens*, Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts, 1994, S. 124f.; dazu neigend auch *Zugehör*, Handbuch der Anwaltschaftung, 1999, Rn. 1337 und *ders.*, Beilage NJW Heft 21/1995, 21; auch in diesen Fällen an der Anwendung des § 852 BGB festhaltend *Henssler/Prütting*, § 51b BRAO Rn. 15.

berufstypischer Risiken in nicht überschaubarer Weise auf unangemessen lange Zeit wirtschaftlich bedroht zu werden.<sup>3</sup> Dieser Gedanke greift auch beim fahrlässigen Delikt; denn auch in ihm verwirklicht sich das berufstypische Risiko des Anwaltsberufs. Bei vorsätzlichem Delikt muß es dagegen entgegen verbreteter Ansicht<sup>4</sup> bei der Anwendung des § 852 I BGB bleiben, da es gerade nicht Ausdruck eines berufstypischen Risikos ist.<sup>5</sup> Umgekehrt hat die weitaus h.M.<sup>6</sup>, voran der BGH in ständiger Rechtsprechung<sup>7</sup>, stets betont, daß die Verjährungsfrist im Falle des § 51b BRAO unabhängig von der Kenntnis des Mandanten vom Schaden zu laufen beginnt, § 852 I BGB also keinesfalls entsprechend angewendet werden kann.<sup>8</sup> Es bleibt abzuwarten, inwieweit an dieser Praxis nach der Neufassung der §§ 199, 852 BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz festgehalten werden wird.

§ 51b BRAO findet insoweit eine Parallele in § 68 StBerG, als vertragliche Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater ebenfalls innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung verjähren. Allerdings fehlt es in § 68 StBerG an der Regelung, die Verjährungsfrist beginne spätestens mit Mandatsende zu laufen.<sup>9</sup> Diese Parallele hat dazu geführt, daß der mittlerweile sowohl für die Anwalts-

<sup>3</sup> BGHZ 83, 17, 26 = NJW 1982, 1285; BGHZ 94, 380, 387 = NJW 1985, 2250, 2252; BGHZ 120, 157, 159 = NJW 1993, 199; schon BGH, NJW 1975, 1655, 1656; *Feurich/Braun*, § 51b BRAO Rn. 2; *Zugehör*, Beilage NJW Heft 21/1995, 5, 21; *Vollkommer*, Anwaltshaftungsrecht, Rn. 449.

<sup>4</sup> *Vollkommer*, Anwaltshaftungsrecht, Rn. 454; *Borgmann/Haug*, Anwaltshaftung, § 48 Rn. 11; *Feurich/Braun*, BRAO, § 51b Rn. 9; *Jesnitzer/Blumberg*, § 51b BRAO Rn. 14; *Kleutgens*, a.a.O.

<sup>5</sup> *Zugehör*, Handbuch der Anwaltshaftung, Rn. 1334ff.; *ders.*, Beilage NJW Heft 21/1995, 21.

<sup>6</sup> *Vollkommer*, Anwaltshaftungsrecht, Rn. 457; *Borgmann/Haug*, Anwaltshaftung, § 48 Rn. 14; *Feurich/Braun*, § 51b BRAO Rn. 2; *Henssler/Prütting*, § 51b BRAO, Rn. 45; *Zugehör*, Handbuch der Anwaltshaftung, Rn. 1230; *ders.*, Beilage NJW Heft 21/1995, 11f.; zu § 68 StBerG *Prütting/Bern*, StVj 1992, 224, 233.

<sup>7</sup> BGHZ 73, 363, 365 = NJW 1979, 1550; BGHZ 83, 17, 19 = NJW 1982, 1285; BGH, NJW 1982, 1288; BGHZ 94, 380, 385 = NJW 1985, 2250; BGHZ 114, 150, 153 = NJW 1991, 2828; BGHZ 119, 69, 71 = NJW 1992, 2766; BGH, NJW 1992, 2828, 2829; BGH, NJW 1993, 1320, 1321; BGH, WM 1994, 1848, 1849 = NJW-RR 1994, 1210 (zum Teil zu § 68 StBerG); s.a. BGH, NJW 1968, 1381f. und schon RG, JW 1912, 70; RGZ 90, 82, 84; RGZ 153, 101, 107 (jeweils zu § 198 BGB); möglicherweise anders BGH, NJW 1984, 2204, 2205.

<sup>8</sup> A.A. lediglich *van Venrooy* DB 1981, 2364ff. (unmittelbar dagegen BGH, NJW 1982, 1288) sowie *Eckert*, NJW 1989, 2081, 2083f., der allerdings eine entsprechende Gesetzesänderung anregt; außerdem *Kleutgens*, a.a.O. (Fn. 2), S. 239ff.; für eine Gesetzesänderung auch *Zimmermann*, NJW 1985, 720, 721.

<sup>9</sup> Zu den Gründen, die dazu führten, eine entsprechende, in § 29a des Entwurfs des zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT Drucks. VI/1424) noch enthaltene Passage in den Ausschlußberatungen zu streichen, BGHZ 83, 17, 20; außerdem *Eckert*, NJW 1989, 2081, 2083 und *Kleutgens*, a.a.O. (Fn. 2), S. 116.

als auch die Steuerberaterhaftung zuständige 9. Zivilsenat des BGH Anwälte und Steuerberater hinsichtlich der in diesem Beitrag behandelten Verjährungsfragen im wesentlichen gleich behandelt.

Insbesondere durch den kenntnisunabhängigen Beginn des Laufs der Verjährungsfrist kommt es dazu, daß Regreßansprüche gegen Anwälte *nicht selten bereits verjährt sind*, bevor der Mandant auch nur vom Bestehen seines Schadensersatzanspruches *erfahren hat*. Denn in der Regel wird der Mandant nicht erkennen (können), daß sein Anwalt einen Fehler gemacht hat; und oft wird er auch des eingetretenen Schadens erst gewahr, wenn es zu spät ist. Allerdings muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber die Verjährungsfrist durchaus bewußt so knapp und kenntnisunabhängig bemessen hat, um Anwälte vor existenzgefährdender und langanhaltender Bedrohung durch Regreßgefahren zu schützen.<sup>10</sup> Immerhin hat er noch im Jahre 1959 bei Schaffung der BRAO die bis dahin geltende fünfjährige Verjährungsfrist auf die jetzt geltenden drei Jahre verkürzt<sup>11</sup> und diese Regelung im Jahre 1994 mit dem Gesetz zur Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts unverändert in § 51b BRAO übernommen.

Bei konsequenter Umsetzung dieses gesetzgeberischen Willens sieht sich der Mandant oftmals der Verjährungseinrede seines Anwalts ausgesetzt, obwohl er – regelmäßig juristischer Laie und sich deshalb einem Anwalt anvertrauend – von seinem Regreßanspruch keine Kenntnis haben konnte. Dadurch hätte er letztlich keine echte Chance gehabt, seinen Regreßanspruch gegen den Anwalt durchzusetzen, was im Lichte des grundgesetzlich gewährleisteten Rechts auf effektiven Rechtsschutz *als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen wird*.<sup>12</sup> Angesichts der klaren Willensbekundung des Gesetzgebers hält man sich allerdings *nicht für befugt*, die anstößige Verjährungsfrist *durch verfassungskonforme Auslegung des § 51b BRAO zu verlängern* oder ihren Lauf – etwa durch einen in *Anlehnung an den bisherigen § 852 I BGB* kenntnisabhängigen Fristlauf<sup>13</sup> – zu modifizieren.

---

<sup>10</sup> Dazu bereits bei Fn. 3.

<sup>11</sup> Zur Entstehungsgeschichte des § 51 BRAO und der vorangegangenen Regelungen der Rechtsrechtsanwaltsordnung näher *Eckert*, NJW 1989, 2081, 2082f.; *Kleutgens*, a.a.O. (Fn. 2), S. 112ff.; außerdem *Feurich/Braun*, § 51b BRAO Rn. 1; *Hensler/Prütting*, § 51b BRAO Rn. 3f.

<sup>12</sup> Siehe BGHZ 83, 17, 26 = NJW 1982, 1285; *Zugehör*, Handbuch der Anwaltshaftung, Rn. 1261ff. unter Hinweis auf einen Beschluß der 1. Kammer des BVerfG vom 16. 2. 1999 – 1 BvR 81/96, der eine Verfassungsbeschwerde eines mit seinem Regreßanspruch am Eintritt der Primärverjährung scheiternden Mandanten u.a. deshalb nicht zur Entscheidung annahm, weil die Rechtsprechung der Zivilgerichte mit der Sekundärhaftung ein Instrumentarium zur Verfügung stelle, mit dem die strukturelle Abhängigkeit des Mandanten von seinem Prozeßbevollmächtigten kompensiert werde; mit verfassungsrechtlichen Bedenken auch *Taupitz*, Die zivilrechtliche Pflicht zur unaufgeforderten Offenbarung eigenen Fehlverhaltens, 1989, S. 77; *Dehner*, LM Nr. 18 zu § 68 StBerG (Anm. zu BGHZ 83, 17 = NJW 1982, 1285).

<sup>13</sup> Dazu bereits oben zu Fn. 6 und 7.

Die Rechtsprechung hat vielmehr – zurückgehend schon auf das RG<sup>14</sup> und seither in ständiger Rechtsprechung<sup>15</sup> – gewissermaßen mit einem „Trick“,<sup>16</sup> nämlich der Einrichtung einer *Sekundärhaftung* reagiert: Ein Anwalt, der bei der weiteren Mandatsbearbeitung Anlaß hat zu erkennen, daß er einen Fehler begangen und sich dadurch dem Mandanten gegenüber möglicherweise Schadensersatzpflichtig gemacht hat, hat den Mandanten auf seine mögliche Regreßpflicht und die Gefahr ihrer Verjährung hinzuweisen. Verletzt er diese Hinweispflicht, entsteht ein neuer – sekundärer – Schadensersatzanspruch. Der Anspruch ist darauf gerichtet, den Mandanten so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn der Anwalt ihn auf seine möglicherweise bestehende Regreßpflicht und die Gefahr ihrer Verjährung hingewiesen hätte. Dann hätte der Mandant – entsprechende Verständigkeit unterstellt – verjährungsunterbrechende Maßnahmen zur Sicherung seines Regreßanspruches unternommen. In Konsequenz dessen darf der Anwalt die Einrede der Verjährung gegen den „Primäranspruch“ nicht erheben. Der Sekundäranspruch verjährt selbst ebenfalls nach § 51b BRAO innerhalb von drei Jahren. So läßt sich mit Hilfe der Konstruktion des Sekundäranspruches am Ende eine *Verlängerung der Verjährungsfrist* für den Anwaltsregreß *auf längstens sechs Jahre* erreichen. Ein „Tertiäranspruch“ wird allgemein nicht gewährt.<sup>17</sup> Insgesamt entsprechend verfährt die Rechtsprechung seit längerer Zeit bei der Steuerberaterhaftung.<sup>18</sup> Mit der Sekundärhaftung hält man die Bedenken gegen die knappe Verjährungsfrist der §§ 51b BRAO, 68 StBerG für ausgeräumt.

In der Vergangenheit hat es nun nicht unerhebliche Unklarheiten hinsichtlich der sich aus alledem für den Lauf der Verjährungsfrist beim Anwalts- und

<sup>14</sup> RGZ 158, 130, 135f. vom 17. 5. 1938.

<sup>15</sup> Erstmals BGH VersR 1967, 979 m. Anm. von Scheffler, AnwBl. 1969, 50; weiterhin BGH, VersR 1968, 1042; BGH, VersR 1970, 815; BGH, NJW 1975, 1655, 1656f.; BGH, VersR 1977, 617, 618f.; BGH, NJW 1979, 264; BGH, NJW 1984, 2204; BGH, VersR 1984, 162, 163f. = MDR 1984, 477; BGH, NJW 1985, 1151; BGHZ 94, 380, 385ff. = NJW 1985, 2250; BGH, NJW 1986, 581, 583f.; BGH, NJW 1987, 326; BGH, WM 1998, 629, 631; BGH, NJW-RR 1990, 459; BGH, NJW 1992, 836, 837; BGH, NJW 1993, 2747, 2751; BGH, NJW 1996, 48, 50f.; BGH, NJW 1996, 2929, 2931f.; BGH, NJW 1999, 2183, 2187f.; BGH, NJW 2000, 1263, 1264f.; BGH, NJW 2000, 1267.

<sup>16</sup> So Taupitz, a.a.O. (Fn. 12), S. 10.

<sup>17</sup> BGHZ 94, 380, 391 = NJW 1985, 2250; *Vollkommer*, Anwaltshaftungsrecht, Rn. 473; *Feurich/Braun*, § 51b BRAO, Rn. 38; *Henssler/Pritting*, § 51b BRAO Rn. 86; *Zugehör*, Handbuch der Anwaltschaftung, Rn. 1255; *Zimmermann*, NJW 1985, 720, *Eckert*, NJW 1989, 2081, 2087 und *Henssler/Pritting*, § 51b BRAO, Rn. 87 sehen in der Bejahung eines Sekundär- bei Verneinung eines Tertiäranspruches einen Widerspruch, der die Fragwürdigkeit schon der Konstruktion des Sekundäranspruches zutage treten lasse.

<sup>18</sup> Erstmals BGHZ 83, 17, 21ff. = NJW 1982, 1285; außerdem BGHZ 96, 290 = NJW 1986, 1162; BGHZ 114, 150, 156ff. = NJW 1991, 2828; BGH, NJW 1993, 1139, 1142; BGHZ 129, 386, 391ff. = NJW 1995, 2108; BGH, NJW 1996, 313, 314; BGH, NJW-RR 1997, 50, 52f.; BGH, NJW 1998, 1488, 1489; BGH, NJW 2000, 69, 70f.

Steuerberaterregreß ergebenden Verjährungsfristen gegeben. Dem soll in diesem Beitrag nachgegangen werden.

## II. Beginn der Frist für die Primärverjährung

Wie erwähnt beginnt der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist des Primäranspruches („Primärverjährung“) nach § 51b BRAO mit dem Zeitpunkt *der Entstehung des Anspruches, spätestens jedoch mit Beendigung des Auftrags*. Mit letzterem soll erreicht werden, daß der Anwalt sich, wann immer der Schadensersatzanspruch entstanden ist (was mitunter bei einem erst dann auftretenden Schaden auch noch weit nach Beendigung des Mandats geschehen kann) mit Ablauf von drei Jahren seit Mandatsende durch die Erhebung der Einrede der Verjährung von möglichen Regreßpflichten frei machen kann. Dieser Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist bereitet in der Praxis keine nennenswerten Schwierigkeiten.

Weit schwieriger gestaltet sich demgegenüber die Bestimmung des Zeitpunktes, „in dem der Anspruch entstanden“ ist, als der in der Praxis für den Fristlaufbeginn in erster Linie bedeutsame und für die Steuerberaterhaftung allein maßgebliche. Zweifellos ist diese Sentenz ebenso wie die Worte „*Entstehung des Anspruches*“ in § 198 BGB bisheriger Fassung zu deuten. Zurückgehend auf eine Formulierung schon im Ersten Entwurf zum BGB<sup>19</sup>, die die Kommission für die zweite Lesung durch die später Gesetz gewordene ersetzt hat, ohne damit eine sachliche Änderung zu bezwecken,<sup>20</sup> heißt es insoweit heute allgemein: Ein Anspruch entsteht in dem Augenblick, in dem er erstmals geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden kann.<sup>21</sup> Dabei genügt die Möglichkeit, eine *verjährungsunterbrechende* Feststellungsklage zu erheben,<sup>22</sup> womit allerdings nur eine Klage auf Feststellung einer gegenwärtig be-

---

<sup>19</sup> § 158 I: „Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann (Fälligkeit).“

<sup>20</sup> Dazu Protokolle I, S. 209f.; zur Entstehungsgeschichte des § 198 BGB Münchener Kommentar/*Grothe*, 4. Aufl. 2001, § 198 BGB R.n. 1; *van Venrooy*, DB 1981, 2364, 2365.

<sup>21</sup> BGHZ 55, 340, 341 = NJW 1971, 979; BGHZ 100, 228, 231 = NJW 1987, 1887; BGHZ 113, 188, 191 = NJW 1991, 836; Münchener Kommentar/*Grothe*, § 198 BGB R.n. 1; *Soergel/Walter*, 12. Aufl. 1987, § 198 BGB R.n. 1; *Jauernig/Jauernig*, 3. Aufl. 1999, § 198 BGB R.n. 1; *Zugehör*, Beilage zu NJW Heft 21/1995, 12; *Prütting/Bern*, StVj 1992, 224, 232.

<sup>22</sup> RGZ 83, 354, 358; 87, 306, 311f.; 153, 101, 107; RG, JW 1932, 1648; RG, HRR 1940 Nr. 980; BGH, WM 1978, 496; BGHZ 73, 363, 365 = NJW 1979, 1550; BGH, NJW 1982, 1288; BGHZ 96, 290, 294 = NJW 1986, 1162; BGHZ 100, 228, 231 = NJW 1987, 1887 (m.w.N.); BGH, NJW-RR 1990, 459; BGHZ 113, 188, 193 = NJW 1991, 836; BGHZ 114, 150, 152f. = NJW 1991, 2828, 2829; Münchener Kommentar/*Grothe*, § 198 BGB R.n. 1; *Jauernig/Jauernig*, § 198 BGB R.n. 1; *Borgmann/Haug*, Anwaltschaftung, § 48

reits bestehenden und nicht auch die (unter gewissen Umständen zwar ebenfalls mögliche, aber nicht verjährungsunterbrechende) Klage auf Feststellung einer künftig erst noch entstehenden Regreßpflicht gemeint ist.<sup>23</sup>

Viel gewonnen ist mit der Anknüpfung an die Möglichkeit der Klageerhebung allerdings noch nicht. Denn um sie auszufüllen, muß nunmehr der Zeitpunkt, von dem an ein Anspruch mit der Klage, zumindest mit der Feststellungsklage, gerichtlich geltend gemacht werden kann, genauer bestimmt werden. Und käme man nicht gerade von diesem Gedanken her, wäre man leicht geneigt zu sagen: Ein Anspruch kann von dem Augenblick an gerichtlich geltend gemacht werden, in dem er (fällig) entstanden ist. Aus diesem Zirkelschluß kann man nur entfliehen, wenn man statt der bloß funktionalen nach inhaltlichen Kriterien sucht, den Entstehungszeitpunkt eines Anspruches zu bestimmen.

### 1. Tatbestandsverwirklichung einschließlich des Schadenseintritts als maßgeblicher Zeitpunkt der Anspruchsentstehung

Zweifellos am nächsten liegt es, bei den Tatbestandsvoraussetzungen ansetzend zu sagen: ein Anspruch ist entstanden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen seiner Entstehung verwirklicht sind. Für den hier in erster Linie in Rede stehenden Anspruch aus positiver Forderungsverletzung des Anwaltsvertrages bedeutet dies: Es muß eine *Pflichtverletzung* des Anwalts gegeben sein und diese muß *schuldhaft* geschehen sein. Außerdem gehören zum Tatbestand der positiven Forderungsverletzung die *Entstehung eines Schadens* sowie die *Ursächlichkeit* der Pflichtverletzung für die Entstehung dieses Schadens. Die Schadensentstehung ist also (auch) bei der positiven Forderungsverletzung nicht erst für die Haftungsausfüllung, sondern schon für die Haftungsbegründung bedeutsam.<sup>24</sup>

---

Rn. 15; *Feurich/Braun*, § 51b BRAO Rn. 17; s.a. BGH, NJW 1993, 1320f., wo allerdings umgekehrt aus dem Entstehen des Schadens auf die Möglichkeit und die Notwendigkeit geschlossen wird, Feststellungsklage zu erheben.

<sup>23</sup> Dies mehrfach klarstellend der BGH, vgl. BGHZ 100, 228, 232 = NJW 1987, 1887; BGHZ 119, 69, 71 = NJW 1992, 2766 und BGH, NJW 1993, 648, 650, außerdem *Zugehör*, Beilage zu NJW Heft 21/1995, 12; diese Differenzierung verkennend *Schulz*, VersR 1994, 142, 144 li. Sp.; insofern ist fraglich, ob der BGH diesen Standpunkt mit der neuerlichen Annahme *Zugehör's*, Handbuch der Anwaltschaft, Rn. 1232, in seiner neueren Rechtsprechung wirklich aufgegeben hat bzw. aufgeben mußte, um den Beginn der Verjährungsfrist nicht zu Lasten des Mandanten zu früh anzusetzen. Denn im Sinne einer Klage auf Feststellung eines gegenwärtig bereits bestehenden, lediglich noch nicht bezifferbaren Schadens führt die Möglichkeit der Erhebung einer Feststellungsklage durchaus nicht zu einer Vorverlegung des Beginns der Verjährungsfrist gegenüber der weiter unten wiedergegebenen „materiellen“ Schadensformel. Um eine Feststellungsklage bei lediglich mit Wahrscheinlichkeit Eintretendem Schaden ging es etwa bei BGH, NJW 1990, 695.

<sup>24</sup> Etwa BGH, WM 1990, 695, 699; s.a. *Prütting/Bern*, StVj 1992, 224, 232.

Die bloße, die geschützten Interessen zunächst noch nicht nachteilig berührende Nichterfüllung von Pflichten als solche genügt noch nicht, einen Schadensersatzanspruch auszulösen. Sie muß die geschützten Interessen vielmehr bereits in Form eines Schadens negativ beeinflußt haben. Entscheidend für den Zeitpunkt der Entstehung eines Schadensersatzanspruches gegen den Anwalt ist damit, von wann an eine durch seine Pflichtverletzung ausgelöste Beeinträchtigung der Vermögensinteressen des anderen Teils so weit fortgeschritten ist, daß von einem Schaden im Rechtssinne gesprochen werden kann.

## 2. Schadenseintritt mit objektiver Verschlechterung der Vermögenslage

Auf der herkömmlichen, in § 249 BGB angelegten *Differenzhypothese* aufbauend ergibt sich ein Schaden grundsätzlich aus einem rechnerischen Vergleich zweier Vermögenslagen: Ein Schaden liegt vor, wenn die infolge des schädigenden Ereignisses bestehende („neue“) Vermögenslage negativ von der abweicht, die ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte bzw. bestehen würde („alte“ Vermögenslage). Von diesem Grundansatz soll ungeachtet die Differenzhypothese in Frage stellender neuerer Tendenzen in der Schadenslehre<sup>25</sup> auch im vorliegenden Zusammenhang ausgegangen werden. Dabei liegt das Problem für die hier behandelte Frage nach dem Beginn des Laufs der Verjährungsfrist weniger bei der Vermögenslage, die ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte, als dem – um im Bild der Subtraktion zu bleiben – gewissermaßen Minuenden. Es liegt vielmehr in der Fixierung der infolge des schädigenden Ereignisses bestehenden jetzigen Vermögenslage und der Negativität ihrer Abweichung von der erstgenannten, also gewissermaßen beim Subtrahenten und der zu bildenden Differenz: Wie weit muß die Entwicklung der neuen Vermögenslage vorangeschritten sein, um von ihr sagen zu können, sie könne als tauglicher Subtrahent zu einer negativen Differenz gegenüber der alten und damit zur Entstehung eines Schadens im Sinne der Differenzhypothese führen?

Herkömmlicherweise wird – insbesondere in der Rechtsprechung<sup>26</sup> – verlangt, die Vermögenslage müsse sich gegenüber der früheren *objektiv verschlech-*

---

<sup>25</sup> Siehe nur Münchener Kommentar/*Grunsky*, vor § 249 BGB Rn. 7ff. m.w.N.; *Soergel/Mertens*, Rn. 41ff., 43 vor § 249 BGB; *Esser/Weyers*, Schuldrecht I 2, 8. Aufl. 1999, § 31 II; *Honsell*, JuS 1973, 68ff.

<sup>26</sup> BGH, NJW 1979, 264; BGH, WM 1990, 695, 699; BGH, NJW-RR 1990, 459; BGHZ 114, 150, 152f. = NJW 1991, 2828, 2829; BGH, NJW 1992, 2828, 2829; BGH, NJW 1992, 3034; BGH, NJW 1993, 649, 650; BGH, NJW 1993, 1320; BGH, NJW 1993, 2747, 2750; BGH, NJW 1994, 2822, 2823; BGH, NJW 1996, 661, 662; BGH, NJW 1996, 2929, 2930; BGH, NJW 2000, 1263, 1264; schon RGZ 83, 354, 358; 87, 306, 311f.; 153, 101, 107; s.a. BGH, NJW-RR 1998, 742, 743 li. Sp.

tert haben.<sup>27</sup> Schon daraus wird immerhin eines klar: Als differenzbildende „Subtrahenten“ kommen bei der Differenzhypothese nur solche Vermögenslagen in Betracht, die sich bereits herausgebildet haben, nicht aber solche, die sich erst in der Zukunft noch entwickeln müssen. Jedoch sind durch Schadensereignisse veränderte Vermögenslagen zumeist keine statischen Zustände, sondern ihrerseits selbst sich dynamisch verändernde Vorgänge. Dies gilt gerade im hiesigen Zusammenhang. Denn anwaltliche und steuerliche Beratung begleitet regelmäßig einen wie auch immer gearteten voranschreitenden Vorgang wie insbesondere ein gerichtliches oder behördliches Verfahren oder den Vorgang einer Vertragsverhandlung und -durchführung. Also unterliegen auch die im Zuge einer solchen Beratung auftretenden Vermögenslagen einer ständig voranschreitenden Veränderung. Bei diesem voranschreitenden Vorgang kann es durchaus sein, daß das Schadensereignis zunächst nur zu einer äußerlich noch völlig unverfänglichen, gegenüber der Ausgangslage noch indifferenten und nach außen keinen konkreten Nachteil erkennen lassenden Vermögenslage führt, die dennoch bereits in diesem frühen Stadium den Keim eines sich erst später voll entfaltenden Schadens in sich birgt. Und es ist kaum von der Hand zu weisen, daß sie darin von der „alten“ Vermögenslage durchaus schon gegenwärtig negativ abweicht. Ob bzw. von wann an eine solche den Keim des Schadens bereits in sich bergende Vermögenslage genügt, einen gegenwärtigen Schaden zu begründen, ist letztlich eine Wertungsfrage.<sup>28</sup> Insofern ist (auch) die Schadensfeststellung nach der Differenzmethode durchaus mehr als eine rein logische Rechenoperation. Schon sie ist vielmehr ein *wertender Vorgang*. Es gilt, gewissermaßen auf dem „Zeitstrahl“ der durch das schädigende Ereignis in Gang gesetzten dynamischen Entwicklung der Vermögenslage des Mandanten zum Schlechteren hin wertend den Zeitpunkt auszumachen, von dem an sich die Nachteilhaftigkeit dieser Entwicklung für ihn so deutlich manifestiert, daß von einem Schaden gesprochen werden kann.

### 3. Die „„Risiko-Schaden-Formel“ des BGH

In diesem Sinne wird in der Rechtsprechung<sup>29</sup> – insoweit mit Billigung der Li-

<sup>27</sup> Aus der Literatur zum hiesigen Zusammenhang nur *Feurich/Braun*, §51b BRAO Rn. 16; *Borgmann/Haug*, Anwaltshaftung, §48 Rn. 15; *Henssler/Prütting*, §51b BRAO Rn. 41.

<sup>28</sup> Dies im hiesigen Zusammenhang betonend BGHZ 129, 386, 389 = NJW 1995, 2108; BGH, WM 1994, 1848, 1849; BGH, NJW 2000, 1263, 1264 und 1267.

<sup>29</sup> BGHZ 100, 228, 231f. = NJW 1987, 1887 (m.w.N. aus der älteren BGH-Rechtsprechung); BGH, NJW-RR 1990, 459; BGHZ 114, 150, 152f. = NJW 1991, 2828, 2829; BGHZ 119, 69, 70f. = NJW 1992, 2766; BGH, NJW 1992, 2828, 2829; BGH, NJW 1993, 648, 650; BGH, NJW 1993, 1139, 1141; BGH, NJW 1993, 1320; BGH, NJW 1993, 2747, 2750f.; BGH, NJW 1994, 2822, 2823f.

teratur<sup>30</sup> und gestützt auf Entscheidungen bereits des Reichsgerichts<sup>31</sup> – immer wieder betont, daß der Schaden zwar bereits *gegenwärtig bestehen*, aber *noch nicht bezifferbar* sein, also noch nicht der Höhe nach feststehen muß. Er braucht *sich noch nicht konkret ausgewirkt zu haben*. Auch muß *noch nicht feststehen*, ob er *bestehenbleiben* und damit *endgültig werden wird*. Schließlich ist nicht erforderlich, daß er bereits zur Gänze eingetreten ist. Es genügt, wenn zunächst nur ein *Teilschaden entstanden* ist und sich dieser Schaden durch später hinzutretende weitere Teilschäden ausweitet. Denn sich später hinzuentwickelnde weitere Schäden bilden mit dem zunächst nur eingetretenen Teilschaden einen einheitlichen Schaden (*Grundsatz der Schadenseinheit*). Zur weiteren Präzisierung grenzt der für die Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständige 9. Zivilsenat des BGH – eine entsprechende Bemerkung des 2. Zivilsenats<sup>32</sup> aufgreifend – in einer Reihe Entscheidungen aus den Jahren 1992 und 1993<sup>33</sup> den so beschriebenen Schaden von der bloßen, noch keinen Schaden begründenden *risikoreichen Lage* ab. Als solche bezeichnet er eine Lage, in der noch offen ist, ob ein pflichtwidriges, ein Risiko begründendes Verhalten zu einem Schaden führt. Es handele sich dann erst um eine bloße *Gefährdung* der betreffenden Rechtsposition und eine solche risikobehaftete Lage schlage sich regelmäßig noch nicht in der Gesamtbewertung des Vermögens negativ nieder. Zwar wird diese „*Risiko-Schaden-Formel*“<sup>34</sup> in der Rechtsprechung des 9. Zivilsenats nach 1993 nur noch gelegentlich ausdrücklich verwendet.<sup>35</sup> Offensichtlich wird sie jedoch nach wie vor in allen einschlägigen Entscheidungen zugrundegelegt.

Projiziert auf den „Zeitstrahl der Schadensentwicklung“ bedeutet diese am Schadensrisiko orientierte Formel: Dieser Zeitstrahl kennt lediglich zwei Bereiche, den einen, in dem noch kein Schaden vorliegt, sondern lediglich droht, mit dem BGH gesprochen den Bereich der bloßen „risikoreichen Lage“, und den anderen, in dem ein Schaden bereits besteht. Für die Zuordnung eines gegebenen Zustandes zum einen oder anderen Bereich auf dem Zeitstrahl ist allein ausschlaggebend, ob der Schaden eingetreten ist oder nicht, die Entwicklung also bereits bis in den Schadensbereich vorgedrungen ist oder nicht. Für *Erwägungen zur Wahrscheinlichkeit* des späteren Eintritts eines jetzt noch nicht vorliegenden Schadens, also für eine *Schadensprognose*, ist bei dieser Sichtweise

<sup>30</sup> Borgmann/Haug, Anwaltschaftung, § 48 Rn. 15f.; Feurich/Braun, § 51b BRAO, Rn. 16f.; Zugehör, Beilage NJW Heft 21/1995, 12; ders., Handbuch der Anwaltschaftung, Rn. 1234.

<sup>31</sup> RG, JW 1907, 302 Nr. 5; RGZ 83, 354, 360; 87, 306, 311f.; 153, 101, 106f.; RG, JW 1932, 1648, 1649; RG, HRR 1940, Nr. 980.

<sup>32</sup> BGHZ 100, 228, 233 = NJW 1987, 1887.

<sup>33</sup> BGHZ 119, 69, 71 = NJW 1992, 2766; BGH, NJW 1992, 3034 (eine Notarhaftungssache); BGH, NJW 1992, 2828, 2829; BGH, NJW 1993, 648, 650 (zu § 852 BGB); BGH, NJW 1993, 1139, 1141; BGH, NJW 1993, 1320, 1321; BGH, NJW 1993, 2747, 2750f.

<sup>34</sup> So ihre Bezeichnung durch das Mitglied des 9. Zivilsenats Zugehör, Beilage zu NJW Heft 21/1995, 12f.; ders., Handbuch der Anwaltschaftung, Rn. 1233ff.

<sup>35</sup> BGH, NJW 1996, 661; BGH, NJW 1996, 2929, 2930; BGH, NJW 2000, 1263, 1264.

kein Raum. Der künftige Schadenseintritt mag noch so wahrscheinlich sein, solange es noch nicht dazu gekommen ist, verbleibt ein gegenwärtiger Zustand grundsätzlich noch im bloßen Risikobereich. Dies schließt indessen nicht aus, dann, wenn eine weitere negative Entwicklung nicht lediglich mehr oder weniger wahrscheinlich, sondern gewiß ist, bereits darin einen gegenwärtigen Schaden zu sehen. Ebenso kann die zunächst allein bestehende Wahrscheinlichkeit künftigen Schadens an einem Rechtsgut sich unter Umständen bereits jetzt objektiv mindernd auf das Vermögen auswirken, dem dieses Rechtsgut angehört, und so doch einen gegenwärtig bereits bestehenden Schaden darstellen.

Die Literatur trägt die „Risiko-Schaden-Formel“ des BGH nur zum Teil mit.<sup>36</sup> Zum Teil wird sie – bisweilen sogar recht scharf<sup>37</sup> – kritisiert. Man sieht in ihr den Grund für die *Verschärfung* der Anforderungen an den Beginn der Verjährungsfrist zu Lasten der Anwälte bzw. Steuerberater, also ein Hinausschieben des Zeitpunkts des Beginns nach hinten, wie man sie seit den Entscheidungen des 9. Zivilsenats aus den Jahren 1992 und 1993 gegenüber der früheren BGH-Rechtsprechung ausgemacht zu haben meint.

In der Tat birgt die Risiko-Schaden-Formel die Tendenz in sich, bei einem sich erst voranschreitend entwickelnden Schädigungsvorgang den Zeitpunkt des Schadenseintritts und damit den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist nach hinten hinauszuschieben. Zwar vermag der BGH mit dieser Formel naturgemäß nicht den *tatsächlichen Ablauf* einer Schadensentwicklung in der Wirklichkeit zu verzögern. Wohl aber hat er für die *juristische Betrachtung* zwischen schädigendem Ereignis und Schadenseintritt ein bis dahin nicht bekanntes Zwischenstadium eingeschoben, das allein durch die Notwendigkeit, es „juristisch zu durchschreiten“, zum Hinausschieben des Schadenseintritts tendieren läßt.

#### 4. Die Judikatur des 9. Zivilsenats im einzelnen

Tatsächlich war das erstmalige Auftreten der „Risiko-Schaden-Formel“ in der Rechtsprechung des 9. Zivilsenats<sup>38</sup> sogleich davon begleitet, daß in der betreffenden Entscheidung der Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist gegenüber der bisherigen BGH-Rechtsprechung zu Ungunsten des schadensersatzpflichtigen Steuerberaters nach hinten verschoben wurde. Der seinerzeit für die Steuerberaterhaftung zuständige 7. Zivilsenat hatte noch die Auffassung vertreten, die Verjährung des Schadensersatzanspruches gegen einen Steuerberater aus ihm bei der Abgabe von Steuererklärungen unterlaufenen Fehlern, die erst durch eine Außenprüfung aufgedeckt und deretwegen Steuern nacherhoben

<sup>36</sup> *Feurich/Braun*, § 51b BRAO Rn. 17; *Palandt/Heinrichs*, § 198 BGB Rn. 10.

<sup>37</sup> *Borgmann/Haug*, Anwaltschaftung, § 48 Rn. 18: „Das ganze Gebäude fällt auch dann in sich zusammen ...“

<sup>38</sup> Entscheidung vom 9.7. 1992, BGHZ 119, 69 = NJW 1992, 2766.